

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

## Übertragung der Aufgabe Straßenentwässerung auf die Stadtentwässerungsbetriebe AöR (StEB)

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	25.03.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014
Finanzausschuss	07.04.2014
Rat	08.04.2014

### Beschluss:

1. Der Rat überträgt die Aufgabe der Straßenentwässerung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB). Er beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 in der in der Anlage 1 beigefügten Fassung und beauftragt die Verwaltung, den öffentlich-rechtlichen Vertrag in der als Anlage 2 beigefügten Fassung abzuschließen.
2. Der Rat beschließt die Übertragung des Vermögens gemäß Anlage 3 auf die StEB und ermächtigt die Verwaltung, nach Abschluss der exakten Ermittlung der Vermögenswerte im Jahre 2014 die Höhe der Kapitalsacheinlage anzupassen, sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt.
3. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörde oder aus sonstigen Gründen Änderungen des Vertrages als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt des Beschlusses nicht verändert wird.



nehmen die technisch-wirtschaftliche Prüfung, das Beschlussverfahren und das Vergabeverfahren erhebliche Zeit in Anspruch, bis ein entsprechender Auftrag der StEB gegenüber erteilt werden kann.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Aufgabe der Straßenentwässerung im Rahmen des rechtlich Möglichen vollständig, einschließlich des Neubaus und der Sanierung, auf die StEB zu übertragen. Zu diesem Zweck soll eine Vermögensübertragung der Straßenentwässerungsanlagen von der Stadt Köln auf die StEB erfolgen. Übertragen werden sollen die in Anlage 3 dargestellten Straßenentwässerungskanäle, Sickergrubenanlagen und Regenwasserpumpwerke mit einem Wert in Höhe von insgesamt 23.024.141,48 € (Restbuchwert, Stand 31.12.2012) sowie die bis zum Stichtag 30.06.2014 noch zu aktivierenden Anlagen im Bau mit einem Wert von 800.779,15 €. Aufgrund der noch erforderlichen Korrekturen wird der tatsächlich übertragene Vermögenswert zum Stichtag 30.06.2014 im Nachgang zeitnah dem Rat mitgeteilt. Eine Prognose der Restbuchwerte zum Stichtag 30.06.2014 geht von einem zu übertragenden Restbuchwert von 22.030.199,09 € aus (s. Anlage 3). Da Sinkkästen und deren Zuleitungen zu den Abwasserkanälen untrennbarer Bestandteil der Straße sind und mit der Straße veranlagt werden, verbleiben diese im Eigentum der Stadt, wobei es aber bei der Regelung bleibt, dass die StEB die Unterhaltung, den Betrieb und die Reinigung dieser Anlagen weiterhin als eigene Aufgabe für die Stadt wahrnimmt.

Wie bereits bei der Übertragung der Vermögensgegenstände des Hochwasserschutzes und der sonstigen Gewässer praktiziert, wird das betroffene Vermögen der Stadt Köln im Rahmen einer Kapital-sacheinlage auf die StEB übertragen. Auf Seiten der Stadt steigt der Beteiligungswert der StEB entsprechend, insofern handelt es sich aus Sicht der Bilanz der Stadt Köln um einen Aktivtausch ohne Auswirkungen auf das Eigenkapital.

Aufgrund des derzeit anstehenden umfangreichen Sanierungsbedarfs der Straßenentwässerungsanlagen ist eine Übertragung der Aufgabe zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll und führt zur Nutzung der sich bietenden Synergien.

## **2. Rechtliche Zulässigkeit der Aufgabenübertragung**

Nach der Auffassung der Verwaltung stehen gesetzliche Bestimmungen der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums und der Aufgaben nicht entgegen. Die Begründung von wirtschaftlichem Eigentum an Teilen der technischen Einrichtung einer öffentlichen Straße ist rechtlich möglich. Die Planungshoheit für sämtliche Straßenentwässerungsanlagen verbleibt bei der Stadt, ebenso die Baulast für die zu entwässernden Straßen.

Zur Aufgabenübertragung ist die Ergänzung der Anstaltssatzung der StEB erforderlich (s. Punkt 5.).

Die Details der Aufgabenübertragung werden in einem separaten öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, der in der Anlage 2 beigefügt ist. Dieser Vertrag löst gleichzeitig die bisherige Schnittstellenregelung aus Dezember 2003 ab.

## **3. Begründung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenübertragung**

Für die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit muss einbezogen werden, dass die bisherige Personalausstattung des Fachamtes bei der Stadt mit einer halben Verwaltungsstelle A 11 als unzureichend bewertet wird, da eine fachkompetente Erstellung der Aufträge und Leistungsverzeichnisse gegenüber den StEB bzw. den von diesen betreuten Ingenieurbüros sowie die fachtechnische Prüfung der Rechnungen nicht möglich ist. Die personelle Verstärkung (durch zwei Ingenieure – Wasserwirtschaft und Elektrotechnik) wäre daher unabdingbar, um der Funktion als Auftraggeber gegenüber den StEB bzw. den Ingenieurbüros gerecht zu werden. Nur auf diese Weise können die Anforderungen des Rechnungsprüfungsamtes erfüllt werden. Die entsprechenden Personalaufwendungen würden bei der Stadt zusätzlich anfallen, wenn die Aufgabe bei der Stadt verbleiben würde. Das benötigte Fachpersonal ist bei den StEB bereits vorhanden.

Die vollständige Aufgabenübertragung der Straßenentwässerung auf die StEB führt darüber hinaus zu Synergieeffekten sowohl bei der Stadt als auch bei den StEB, da insbesondere der bisherige per-

sonal- und zeitintensive Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand hinsichtlich der Beauftragung des Neubaus und der Sanierung der Straßenentwässerungsanlagen dann entfällt. Die StEB kann den durch die Aufgabenübertragung bedingten personellen Mehraufwand nach eigener Aussage durch den entfallenden Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand kompensieren, so dass dort Personalzusetzungen nicht erforderlich werden.

Nachfolgend sind die haushaltmäßigen Auswirkungen bei der Stadt Köln aufgeführt:

Mit der Übertragung werden die StEB zuständig für die Sanierung der Regenwasserpumpenanlagen. Von den insgesamt 48 vorhandenen Straßenentwässerungspumpenanlagen der Stadt Köln befinden sich 24 nach einem vorliegenden Gutachten aus dem Jahr 2005 in einem Zustand, der hinsichtlich Arbeitsschutz und Betriebssicherheit als kritisch zu betrachten ist. Gemäß einer aktuellen Einschätzung der StEB erfordert die Erneuerung der als „dringlich sanierungsbedürftig“ eingestuften 24 Pumpenanlagen ein Investitionsvolumen von rd. 7,3 Mio.€ bis 2019. Hierauf sind bis einschließlich 2013 bereits rd. 138.000 € bei der Stadt Köln abgeflossen, so dass noch ein zukünftiger Finanzierungsbedarf von rd. 7,2 Mio. € besteht.

Darüber hinaus werden die StEB zuständig für die Umsetzung des vom Rat der Stadt Köln am 30.06.2009 beschlossenen Konzeptes zur Sanierung der Straßenentwässerung mit Sickergrubenanlagen (Sickerbrunnen) im Stadtgebiet mit einem Gesamtinvestitionsbedarf gemäß der damaligen Ratsvorlage Session-Nr. 4564/2008 (TOP 9.1) von geschätzten 16.000.000 €. Hierauf sind bis einschließlich 2013 bereits rd. 2.200.000 € abgeflossen, so dass noch ein zukünftiger Finanzierungsbedarf von geschätzten 13.800.000 € bestünde. Insgesamt handelt es sich um ca. 423 Sickerbrunnen, wovon sich derzeit 323 Sickergrubenanlagen im Anlagevermögen der Stadt Köln und ca. 100 nur in der Kanaldatenbank der StEB befinden. Zurzeit sind die Eigentumsverhältnisse zwischen Stadt Köln und StEB sowie der Istzustand der Sickerbrunnen nicht eindeutig zu klären, so dass die StEB zunächst im Rahmen einer weitergehenden Planung alle vorhandenen Sickergrubenanlagen überprüfen muss (s. auch § 3 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Verantwortlichkeiten bei Planung, Bau und Betrieb der Straßenentwässerung im Stadtgebiet Köln). Zu diesem Zweck sollen die sich derzeit noch im städtischen Vermögen befindlichen 323 Sickerbrunnen an die StEB übertragen werden. Nach Durchführung der konzeptionellen Planung auf Kosten der StEB werden nur die Anlagen, die als direkte Anschlüsse über einzelne Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden (s. § 3 Abs. 5, Buchstabe c), auf Kosten der Stadt Köln saniert, da es sich um übliche Sinkkastenanschlüsse handelt, für deren Erstellung gemäß § 2 Abs. 3 des o.g. Vertrages die Stadt Köln zuständig ist. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel werden - nach Anmeldung der Maßnahmen durch die StEB - budgetneutral und konsumtiv im Teilergebnisplan 1201, Straßen, Wege, Plätze bereitgestellt.

Die Generalinstandsetzung der Regenwasserkanäle sowie der Hochwasserschutz an Regenwasserpumpwerken werden ebenfalls auf die StEB übergehen.

Die derzeitige, teilweise Veranschlagung der Investitionskosten im Haushalt für alle o.g. Straßenentwässerungseinrichtungen sowie die Darstellung der zukünftig nicht mehr benötigten Haushaltsmittel sind aus der Anlage 4 (Haushaltmäßige Auswirkungen investive Finanzrechnung) ersichtlich.

Für die Ergebnisrechnung ergeben sich folgende Auswirkungen:

Bezogen auf das zu übertragende städtische Bestandsvermögen (Restbuchwert zum Stichtag 30.06.2014: 22.030.199,09 €) sind für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2014 bilanzielle Abschreibungen in Höhe von 365.362,53 € veranschlagt. Im Rahmen der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung sind für 2015 bilanzielle Abschreibungen in Höhe von 721.903,26 €, für 2016 in Höhe von 702.827,57 € und für 2017 in Höhe von 701.920,33 € im Teilergebnisplan 1201, Straßen, Wege, Plätze veranschlagt. Die genannten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 2.492.013,69 € fallen durch die Aufgabenübertragung im städtischen Haushalt zukünftig nicht mehr an.

Für die Anschaffungs- und Herstellungskosten der genannten Sanierungs- und Generalinstandsetzungsmaßnahmen wurden aufgrund der bisher geringen Mittelabflüsse im Haushaltsplan 2013/2014 inklusive Finanzplanung im Teilergebnisplan 1201, Straßen, Wege, Plätze bei Teilplanzeile 14 - Bilanzielle Abschreibungen - keine Aufwendungen für Abschreibungen veranschlagt. Gemäß den Rege-

lungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags sollen die StEB aber eine Kostenerstattung für die Abschreibungen auf das von ihnen erstellte Neuvermögen erhalten. Diese werden sich nach Auskunft der StEB voraussichtlich für 2014 auf 54.000 €, für 2015 auf 172.000 €, für 2016 auf 294.000 €, für 2017 auf 386.000 € und für 2018 auf 453.000 € belaufen. Darüber hinaus erhalten die StEB nach den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags eine Erstattung der Fremdkapitalzinsen für die Finanzierung des Neuvermögens. Diese sollen sich nach Schätzung der StEB für 2014 auf 64.000 €, für 2015 auf 200.000 €, für 2016 auf 337.000 €, für 2017 auf 436.000 € und für 2018 auf 503.000 € belaufen. Die Kostenerstattung an die StEB insgesamt wird sich somit auf 118.000 € für 2014, 372.000 € für 2015, 631.000 € für 2016, 822.000 € für 2017 und 956.000 € für 2018 belaufen. Diese bisher nicht veranschlagten Aufwendungen sind im Rahmen des Hpl.-Entwurfs 2015 im Teilergebnisplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze zu berücksichtigen. Im Gegenzug entfallen – wie oben erläutert – die bisher veranschlagten bilanziellen Abschreibungen im gleichen Teilergebnisplan. Für das Hj. 2014 erfolgt die Finanzierung der Kostenerstattung an die StEB einmalig aus dem vorhandenen Budget.

Nach 2018 steigen die Aufwendungen nicht wesentlich an, da dann bereits der Großteil der erforderlichen Investitionen der Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen sein wird.

#### **4. Auswirkungen der Übertragung auf die StEB**

Die StEB erhalten eine Kapitalsacheinlage in Höhe von voraussichtlich 22.030.199,09 € (prognostizierter Restbuchwert 30.06.2014). Gemäß den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags sowie entsprechend der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 11.12.2013 erhalten die StEB eine Kostenerstattung für die Abschreibungen auf das von ihnen erstellte Neuvermögen sowie für die Fremdkapitalzinsen für die Finanzierung des Neuvermögens. Die Aufwendungen für die Unterhaltung, den Betrieb und die Reinigung der Straßenentwässerungsanlagen – einschließlich der Straßeneinläufe/Sinkkästen und deren Anschlussleitungen – werden wie bisher aus dem Ergebnis der StEB getragen. Eine Belastung des Gebührenzahlers erfolgt aufgrund der Spartenrechnung nicht. Im Rahmen des Jahresabschlusses der StEB ist analog der Regelungen zu den Sparten Hochwasserschutz und sonstige Gewässer eine Gewinnausschüttung an die Stadt Köln in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (Abschreibungen auf das Neuvermögen sowie Fremdkapitalzinsen für die Finanzierung des Neuvermögens) vorgesehen.

#### **5. Satzungsänderung**

Begründung für die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 (s. Anlage 1)

##### **§§ 1 und 3 der 1. Änderungssatzung:**

Durch die Ergänzungen der Anstaltssatzung durch die §§ 2 Abs. 1 Nr. 3a und 15 Abs. 5 n.F. wird die Aufgabe der Sanierung und des Neubaus aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Sickergruben auf dem Gebiet der Stadt Köln auf die StEB als deren eigene hoheitlichen Aufgaben mit Wirkung zum 01.07.2014 übertragen. Ausgenommen von der Übertragung sind die Sanierung und der Neubau der Straßeneinläufe und Sinkkästen und deren Anschlussleitungen, da diese Einrichtungen Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege sind und die damit verbundenen hoheitlichen Aufgaben in der Zuständigkeit der Stadt Köln verbleiben müssen. Die näheren Einzelheiten werden durch den dieser Vorlage anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Verantwortlichkeiten bei Planung, Bau und Betrieb der Straßenentwässerung im Kölner Stadtgebiet (Anlage 2) geregelt.

##### **§ 2 der 1. Änderungssatzung:**

In Ergänzung zu den bislang schon bestehenden Prüfrechten schlägt die Verwaltung dem Rat die Einführung eines allgemeinen Auskunfts- und Einsichtsrechts der Stadt Köln gegenüber dem Vorstand der StEB analog § 51a Abs. 1 GmbH-Gesetz vor. § 11 (Überschrift) und § 11 Abs. 5 der Satzung werden entsprechend ergänzt. Insbesondere in Ansehung der fehlenden Verschwiegenheits-

pflicht der Organe des Kommunalunternehmens gegenüber Organen der Gemeinde (s. § 4 Satz 3 der Kommunalunternehmensverordnung – KUV) ist eine solche Satzungsregelung zulässig und dient – neben der rechtlichen Absicherung des bislang ohnehin gewährleisteten Informationsflusses von den StEB zur Stadt – in diesem Punkt der Gleichbehandlung der StEB mit städtischen Eigengesellschaften in der Rechtsform der GmbH.

**Anlagen:**

Anlage 1: Änderung der Anstaltssatzung

Anlage 2: Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Anlage 3: Aufstellung der Vermögenswerte

Anlage 4: Haushaltsmäßige Auswirkungen investive Finanzrechnung